

Leikermoser

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Agentur-Leistungen zwischen LEIKERMOSER ART DIRECTORS GBR vertreten durch Andrea und Monika Leikermoser und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach Auftragsseingang widerspricht.

1. GEHEIMHALTUNG

Der Designer verpflichtet sich, die durch Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Tatsachen und sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers absolut vertraulich zu behandeln.

2. NUTZUNGSRECHTE

Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Agentur. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden.

3. VERGÜTUNG

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Agentur Angebotes. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Kosten Dritter für Kuriere, Foto, Material- und Druckkosten sind in den Angeboten nicht berücksichtigt. Bei Anreise über 50 km werden zusätzlich Fahrtkosten berechnet.

4. VERGÜTUNGSÄNDERUNG

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist die Agentur berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen. Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 20% überschritten, so ist die Agentur verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragsweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht der Agentur die Vergütung für die im Rahmen des Angebots bisher geleisteten Arbeiten, einschließlich des gesamten Honorars zu. Alle Konzept-, Text und Designvorschläge beinhalten einen Korrekturlauf, weitere Korrekturen und Änderungen werden nach Aufwand berechnet.

5. ZAHLUNG

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist nach Rechnungsstellung durch die Agentur ohne Abzug innerhalb 14 Tagen zahlbar. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Leitkennungen

6. DATEN

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von digitalen Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

7. ARCHIVIERUNG

Der Designer verpflichtet sich relevante Daten zum Projekt für zwei Jahre kostenlos zu archivieren. Bei einer längeren Archivierung fallen zusätzliche Kosten an und es bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

8. HAFTUNG

Die Agentur haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Fremdfirmen oder andere Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Agentur kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern die Agentur selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Agentur zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Agentur stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit und Einmaligkeit des Produktes haftet die Agentur nicht.

9. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnenen Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Agentur. Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

WIKIKAMPFEN

DAS URHEBERRECHT

In Österreich besteht neben der gesetzlichen Regelung des materiellen Rechts (Eigentum, Besitz, Kauf, Verkauf), ähnliche, weltweite Regelungen zum immateriellen Recht. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Nicht nur bei Musik, Video oder Software, sondern auch im Grafik Design, welches ebenfalls eine eigenschöpferische Tätigkeit darstellt, gelten die gleichen Regeln. Denn auch der Grafik-Designer schafft Werte von kommerzieller Bedeutung.

Alle dieser Arbeiten stehen unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes.

Dies ist durch internationale Verträge nahezu aller Kulturstaaten weltweit gültig.

Das Urheberrecht enthält unveräußerliche und veräußerliche, also kommerziell nutzbare Rechte.

Unveräußerlich ist die Urheberschaft. Es ist ungesetzlich sich als Urheber eines fremden Werkes nennen. Aber auch das Urheberrecht zu verkaufen ist ungesetzlich. Die Urheberschaft in Österreich ist vererblich und besteht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der ersten Veröffentlichung weiter.

Veräußerlich ist das Nutzungsrecht! Nur der Urheber ist berechtigt seine Werke zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, ins Internet zu stellen etc. oder zu bearbeiten! Der Urheber kann aber bestimmte Teilrechte oder die Rechte zur Nutzung vertraglich gegen Honorar jemanden Anderen einräumen.

DAS NUTZUNGSRECHT

Gestaltungsaufträge sind grundlegend Werkverträge, die auf die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gerichtet sind. Keine Kaufverträge!

Für den Auftraggeber ist es unbedeutend, wer der Eigentümer eines gelieferten Designs oder Zeichnung ist.

Der Auftraggeber benötigt die schriftliche Einräumung der vereinbarten Rechte um die Design-Arbeit nutzen zu können.

DESIGN-RELEVANTE RECHTE

WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

ist die nicht ausschließliche Bewilligung ein Werk in der gelieferten Form, innerhalb definierter Grenzen zu nutzen. „Nicht ausschließlich“ heisst, dass eine unbegrenzte Zahl solcher Bewilligungen vom Urheber vergeben werden können. Dies betrifft z.B. Software-Lizenzen, Vervielfältigungsrechte von Cartoons oder Agenturfotos, Illustrationen und Artworks.

WERKNUTZUNGSRECHT

ist die Einräumung eines alleinigen, exklusiven Nutzungsrechts in einem genau definierten Umfang. Dies betrifft meist das Vervielfältigungsrecht weltweit oder beschränkt auf ein Land, mit zeitlicher Beschränkung oder ausschließlich für einen bestimmten Zweck (Druck auf ein Plakat, etc.). In jedem Fall gilt: die Nutzung ist nur in der gelieferten Form ohne Änderung oder Bearbeitung zulässig! Jede Bearbeitung erfordert die Zustimmung des Urhebers! Nutzungsrechte können auch vom Berechtigten an Dritte „übertragen“ werden. Um einen in vielen Fällen missbräuchlichen Handel mit Werknutzungsrechten zu unterbinden, können Nutzungsrechtsvereinbarungen den Passus „vorbehaltlich Veräußerung“ oder „die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Nutzungsrechte ist nicht gestattet!“. Das exklusive Werksnutzungsrecht ist in jedem Fall unteilbar, da es sonst nicht mehr exklusiv wäre. Das bedeutet, dass ein Auftraggeber oder Nutzungsberechtigter nie „im guten Glauben“ auch einem Franchise-Partner oder einem Partnerunternehmen oder Auslandsniederlassung das Nutzungsrecht übertragen kann, ohne sein eigenes dadurch zu verlieren!

Wirkemuster

BEARBEITUNGSRECHT

Zusätzlich zum Werknutzungsrecht kann ein Bearbeitungsrecht eingeräumt werden. Das Gesetz fordert hier eine Bindung an eine Person, Bearbeiter, etc. Es hat sich aber eine „Grauzone des Rechts“ eingebürgert: Die vertragliche Einräumung des „Rechts auf Bearbeitung durch (unbekannte) Dritte. Da nahezu jeder über Bildbearbeitungsprogramme auf seinem Computer verfügt, und Grafikdaten in der Regel bearbeitbar sind, muss auf das Problem „Bearbeitung“ ausdrücklich hingewiesen werden. Jedes Werk eines Designers darf nur in seiner Originalfassung reproduziert werden. Wünscht ein Auftraggeber kleine oder größere Änderungen oder Abwandlungen des Originals, muss er im Besitz des Bearbeitungsrechtes sein oder er beauftragt den Urheber zur kostenpflichtigen Bearbeitung. Andersherum verpflichtet sich jeder Grafiker und Designer sich bei der Verwendung von Arbeiten Dritter sich das Recht auf Bearbeitung entweder beim Auftraggeber oder beim Urheber zu sichern.

EIGENTUMSRECHT

Grafik- und Designaufträge sind nicht auf den Verkauf von Gegenständen, sondern auf Nutzung gerichtet. Das Österreichische Urheberrechtsgesetz regelt diese Nutzung, enthält sich aber jeder Bezugnahme auf Eigentumsrechte. Eigentumsübertragungen erfolgen ausschließlich durch Kaufverträge lt. ABGB. Deshalb verbleiben alle Originaldaten von Design-Arbeiten im Eigentum des Urhebers. Bei Originalen wie wertvollen Illustrationen oder Artworks wird dies immer so gehandhabt. Bei einfachen Layouts oder Reinzeichnungen wird in der Regel meist darauf verzichtet. Computerdaten und Programme sind Arbeitshilfsmittel und verbleiben beim Urheber. Die Datenübergabe erfordert den vorher vereinbarten Erwerb des uneingeschränkten Nutzungs- und Bearbeitungsrechtes sowie der Daten.